

Datum	16.02.2026
Zahl	HE6-STV-7642/2026 (005/2026)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: L 33 Kreuzner Straße;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Hochwasserschutzarbeiten beim Projekt Lippstitzbach / Sussawitscherbach und der dafür erforderlichen Baustellenzufahrt, auf und neben der L 33 Kreuzner Straße, Höhe Str.Km 18,80, für den Zeitraum von 02.03.2026 bis 03.06.2026, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 16.02.2026, Zahl: HE6-STV-7642/2026 (006/2026), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

In beiden Fahrtrichtungen wird eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung** von 70 km/h, beginnend 100 m vor der Baustelle, und 50 km/h, beginnend 50 m vor der Baustelle, verordnet.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 70 km/h", 100 m vor der Baustelle;
- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 50 km/h", 50 m vor der Baustelle;

In beiden Fahrtrichtungen wird, beginnend 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat 50 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach;

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion St. Stefan im Gailtal, mit dem Auftrag, die verordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen;
4. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal;
5. die Straßenmeisterei Hermagor;
6. das Straßenbauamt Villach;
7. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.